



Information Verpackungsgesetz für den Versand- und Onlinehandel

Verpackungen sind weltweit ein schwieriges Thema: Sie belasten die Umwelt und unterstützen einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel, der mit Versandhandel und Außer-Haus-Verzehr für den Verbraucher Zeit für andere Aktivitäten schaffen soll. Verpackungen werden zum Teil immer kleiner und damit in der Anzahl mehr, um der zunehmenden Anzahl von Single-Haushalten Rechnung zu tragen. Die im Jahr 1990 geschaffene Produktverantwortung für Verpackungen wird mehr denn je gebraucht und muss ausgebaut werden. Jeder, der Verpackungen mit Ware befüllt (Produzent, Importeur, Versender) muss gleichzeitig für Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung der Verpackung sorgen.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Produktverantwortlichen zu registrieren und damit öffentlich zu machen und über weitere Aufgaben (z. B. Datenmeldung) für Transparenz und Rechtsklarheit zu sorgen. Hintergrund ist, dass in der Vergangenheit eine große Vielzahl von Herstellern, Importeuren und Versandhändlern, die seit 1993 bestehende Pflicht ignoriert haben, ein System zur kostenfreien Rücknahme von Verpackungen (duales System) zu finanzieren. Andere Hersteller mussten für die „Trittbrettfahrer“ mitbezahlen. Diese Wettbewerbsverzerrung soll mit dem Register beendet werden. Es ermöglicht den Marktteilnehmern, neben dem behördlichen Einschreiten der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und den Landesvollzugsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, eigene zivilrechtliche Schritte zu prüfen bzw. zu unternehmen, um ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile zu unterbinden.

Dieses Informationsblatt richtet sich in erster Linie an den Versandhandel. Die Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges, von sehr kleinen bis zu sehr großen Versandhändlern, sollen im Folgenden dargestellt werden. Die Leistungen der ZSVR sind für den Versandhändler kostenfrei.



Checkliste:

- ◆ Werden Verpackungen mit Ware befüllt (z. B. Versandverpackungen)? oder/ und
- ◆ Werden befüllte Verpackungen aus dem Ausland nach Deutschland importiert?
- ◆ Liegt ein gewerbsmäßiges Handeln vor? und
- ◆ Fallen die abgegebenen Verpackungen typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall an?

Wer ist verpflichtet? Was ist ein Hersteller?

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) nutzt den vieldeutigen Begriff „Hersteller“. Tatsächlich gemeint ist jedoch derjenige, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt oder erstmalig befüllt in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur) – und diese Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Der Versandhändler befüllt die Versandverpackung erstmalig mit Ware, damit wird er zum Hersteller im Sinne des VerpackG. Er muss die Pflichten erfüllen, wenn er gewerbsmäßig tätig wird (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung).



Gewerbsmäßige Tätigkeit – keine Kleinmengenregelung

Das VerpackG enthält für die Pflichten zur Systembeteiligung/Registrierung und Datenmeldung **keine Kleinmengenregelung**. Sobald eine Tätigkeit als gewerbsmäßig einzustufen ist, sind auch die Pflichten des VerpackG einzuhalten. Hier gilt:

- ◆ **Wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat, anzeigen müsste**

oder

- ◆ **wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt,**

handelt in jedem Fall gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG. Auch wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht oder wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13 a Abs. 6 EStG) ermittelt, handelt gewerbsmäßig.

Privater Endverbraucher

Der private Endverbraucher ist zunächst einmal der private Haushalt. Aber auch die sogenannten gleichgestellten Anfallstellen entsorgen Verpackungsabfall über das duale System. Deses sind z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können.

Wichtig ist: Es kommt darauf an, wo die Verpackung als Abfall anfällt und nicht darauf, wer die nächste Handelsstufe ist. Auch wenn die Verpackung zunächst an einen Großhändler usw. versandt wird, ist das nicht entscheidend. Wichtig ist, wo die Verpackung typischerweise entsorgt wird.

Welche Pflichten entstehen allgemein (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung)

Die Grundpflicht ist, die Verpackung an einem oder mehreren System/en zu beteiligen, welche diese wiederum flächendeckend beim privaten Endverbraucher wieder einsammeln und die Recyclingquoten enthalten. Die **Systembeteiligung** ist die Pflicht, die bereits seit 1993 besteht.

Die Systembeteiligung muss bei einem oder mehreren zugelassenen (dualen) System/en erfolgen. Diese stehen im Wettbewerb zueinander, die Preise sind Marktpreise und müssen dort abgefragt werden. Die Zentrale Stelle hat auf der Webseite eine Liste mit allen in Deutschland zugelassenen (dualen) Systemen mit Ansprechpartnern veröffentlicht unter Information & Orientierung → Hilfe & Erklärung → Service

→ <https://www.verpackungsregister.org/de/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service>

Einzelzeiten zur Registrierung und Mengenmeldung finden sich am Ende dieses Informationsblattes.



Neue Pflichten des VerpackG:

- (1) Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit den Stammdaten und Markennamen. Bitte beachten Sie, dass die ZSVR ab dem 01.01.2019 verpflichtet ist, einen Teil der Stammdaten zu veröffentlichen (u. a. die E-Mailadresse).
- (2) Mengenmeldung: Alle Meldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an die (dualen) Systeme sind dupliziert auch an die ZSVR zu geben. Es handelt sich sowohl vom Inhalt als auch vom Melderhythmus ausschließlich um eine Doppelmeldung.

Öffentliches Register

Das Verpackungsregister LUCID ist öffentlich. Es zeigt diejenigen verpflichteten Unternehmen, die sich mit ihren Markennamen registriert haben. Damit zeigen diese Unternehmen, dass sie die finanzielle Produktverantwortung für die Sammlung und das Recycling ihrer Verpackungen übernommen haben. Das führt zu Transparenz bei der Produktverantwortung.

Was bedeutet das für den Versandhändler

Versandhandel ist nicht gleich Versandhandel, es gibt ganz unterschiedliche Konstellationen. Streckengeschäft oder Dropshipping, Nutzung von Fulfillment, Kombination mit Importen usw. Im Folgenden werden die verschiedenen Konstellationen mit den jeweiligen Folgen dargestellt.

1

Grundkonstellation 1: Versandhändler versendet Ware eines Herstellers aus dem Inland

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Versandhändler gibt die befüllte Versandverpackung erstmalig an Dritte ab. Diese fällt auch bei einem privaten Endverbraucher als Abfall an. Der Versandhändler ist somit verpflichtet, für die **Versandverpackung** (inkl. Füllmaterial und Etiketten) die Systembeteiligung vorzunehmen (Hersteller in Bezug auf die Versandverpackung).
- Für die direkte Produktverpackung ist der Versandhändler hingegen nur Händler (Vertreiber) und diesbezüglich nicht pflichtig. Der Produzent dieser Ware ist für die Produktverpackung verantwortlich (er gibt die befüllte Verkaufsverpackung erstmalig an Dritte ab), er muss diese an einem System beteiligen und alle weiteren Pflichten für die Produktverpackung nach dem VerpackG, wie Registrierung und Datenmeldung, erfüllen.
- **Registrierungspflicht:** Der Versandhändler ist verpflichtet, sich zu registrieren, da er für die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Meldungen zu den Mengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Versandhändler muss nur den Markennamen zu seiner Versandverpackung angeben. Dies ist der Markenname, der auf der Versandverpackung angegeben ist. Wenn dort kein Name angegeben ist, dann ist der Name des Versandhandels bzw. der Name des Versandhändlers anzugeben.
- **Nicht anzugeben sind:** die Markennamen der Produkte, der Name des (dualen) Systems oder des Verpackungsherstellers.



2

Grundkonstellation 2: Versandhändler versendet Ware eines Herstellers aus dem Ausland

- **Systembeteiligungspflicht:** Sofern der Versandhändler das Produkt importiert, gibt er die verpackte Ware im Geltungsbereich des Gesetzes (Deutschland) erstmalig an Dritte ab. Er wird somit auch für die Produktverantwortung einem Hersteller gleichgestellt. Er muss auch die Produktverpackung mit allen Komponenten an einem System beteiligen.
- Als **Importeur** gilt derjenige, bei welchem zum Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für die Ware liegt. Dies ist im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern zu klären. Wichtig ist, dass diese Klärung für beide Seiten rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung und ab dem 1. Januar 2019 auch die Registrierung sowie die Mengenmeldung/en vorgenommen werden.

Importeur ist auch ein Online-Shop mit Sitz im Ausland, wenn die Waren direkt an private Endverbraucher in Deutschland geliefert werden. Dies gilt sowohl für die Versandverpackung inkl. Füllmaterial als auch für die Verpackung der Produkte selbst, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Der Versandhändler gibt die befüllte Versandverpackung erstmalig an Dritte ab. Diese fällt auch bei einem privaten Endverbraucher als Abfall an. Er ist somit verpflichtet, auch für die Versandverpackung (inkl. Füllmaterial und Etiketten) die Systembeteiligung und somit auch die Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID vorzunehmen. Als Importe gelten auch Warensendungen aus dem EU-Ausland.

- **Registrierungspflicht:** Der Versandhändler ist verpflichtet, sich zu registrieren, da er für die Produktverpackung und die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Meldungen zu den Mengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Er muss sowohl die Markennamen der Produkte als auch den Markennamen zu seiner Versandverpackung angeben.

3

Grundkonstellation 3: Nutzung von Fulfillment-Centern

Unter Nutzung von Fulfillment-Centern wird hier verstanden, dass ein Versandhändler für die Verpackung und Versendung einen Logistikunternehmer beauftragt. Dieser verpackt die Ware und versendet sie.

- **Systembeteiligungspflicht:** Da hier nach außen für den Empfänger der Ware ausschließlich der Versandhändler tätig wird und auch nur dieser erkennbar ist, verbleibt die Pflicht beim Versandhändler. Der Logistikunternehmer ist nicht als Inverkehrbringer im verpackungsrechtlichen Sinn anzusehen und trägt daher nicht die Produktverantwortung. Das Logistikunternehmen wird nur als „verlängerte Werkbank“ oder „Lohnversender“ tätig, ihn treffen keine verpackungsrechtlichen Pflichten.

Zur Systembeteiligung muss der Versandhändler sich die Daten (Gewichte/Materialart des gesamten Verpackungsmaterials) übermitteln lassen, damit er die Systembeteiligung bzw. insbesondere die Datenmeldung an die Zentrale Stelle durchführen kann. Es ist nicht zuläs-



sig, für die Datenmeldung Dritte, etwa den Logistikunternehmer, zu beauftragen. Der Umfang der Systembeteiligung richtet sich danach, ob der Versandhändler nur die Versandverpackung befüllen lässt oder auch das Produkt importieren lässt.

- **Registrierungspflicht:** Der Versandhändler ist verpflichtet, sich zu registrieren, da er für die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig ist (bei Import auch für die Produktverpackung). Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Meldungen zu den Mengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Er muss die Markennamen zu seiner Versandverpackung angeben (den Namen seines Versandhandels) und, sofern er importiert, auch die Markennamen der Produkte).

4

Grundkonstellation 4: Dropshipping/Streckengeschäft

Unter Dropshipping/Streckengeschäft wird hier verstanden, dass ein Händler zwar Ware verkauft, aber durch den Produzenten versenden lässt. Er wird hier sozusagen als Handelsagent des Produzenten angesehen. Auch Retouren werden über den Produzenten selbst abgewickelt, der Händler befüllt keinerlei Verpackungen und gibt diese auch nicht an Dritte ab.

- **Systembeteiligungspflicht:** Hier wird ausschließlich der Produzent der Ware tätig. Er befüllt die Produktverpackung und auch die Versandverpackung. Er ist über die Angaben auf der Verpackung als Hersteller für den Empfänger der Ware erkennbar. Er muss die Produktverpackung mit allen Komponenten sowie die Versandverpackung (inkl. Füllmaterial und Etiketten) an einem System beteiligen und die entsprechende Datenmeldung im Verpackungsregister durchführen.
- **Registrierungspflicht:** Der Produzent ist verpflichtet, sich zu registrieren, da er für die Produktverpackung und die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Meldungen zu den Mengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Produzent muss sowohl die Markennamen der Produkte als auch den Markennamen zu seiner Versandverpackung angeben.
- **Ausnahme:** Sofern der Händler selbst (auch) Ware importiert oder Retouren abwickelt, also selbst Ware in Versandverpackungen füllt und versendet, entsteht für ihn die Pflicht, er ist wie ein Versandhändler unter Grundkonstellation 1) bzw. Grundkonstellation 2 – bei Importen – zu behandeln.

5

Grundkonstellation 5: Export

Das VerpackG gilt nur in Deutschland. Sofern der Versandhändler Ware ins Ausland versendet, sind die verpackungsrechtlichen Vorgaben des Ziellandes zu beachten. Eine Systembeteiligung für diese Verpackungen in Deutschland ist nicht erforderlich, da die Verpackung nicht in Deutschland bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.



Nutzung von gebrauchten Verpackungen

Verpackungen, in denen Ware beim Versandhändler angeliefert wird, gelten als Transportverpackung (da sie zunächst bei einem Händler als Abfall anfallen). Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gerade nicht an einem System beteiligt.

Ein Versandhändler handelt bei der Wiederverwendung dieser oder anderer gebrauchter Verpackungen ökonomisch, denn er spart die Kosten für die Anschaffung einer neuen Kartonage. Das trägt zur Abfallvermeidung bei und spart Geld.

Gleichzeitig wird diese Verpackung durch die neue Befüllung beim Versandhändler zur Verkaufsverpackung. Denn mit dieser Befüllung wird deutlich, dass sie nunmehr bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Sie ist deshalb an einem System zu beteiligen. Es liegt auch keine Doppelzahlung vor. Alle Verpackungsbestandteile sind nur einmal pflichtig. Dies umfasst auch das genutzte Füllmaterial.

Nur in dem Fall, in dem der Versandhändler einen konkreten Nachweis darüber hat, dass die von ihm genutzte Verpackung bereits an einem System beteiligt wurde, entfällt die Pflicht einer erneuten Systembeteiligung für die von ihm genutzten Versandverpackungen.

Nutzung von kompostierbaren Verpackungen/ Verpackung mit Recyclingmaterial usw.

Die Pflicht zur Systembeteiligung knüpft nur daran an, ob eine Verkaufs- oder Umverpackung typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies ist unabhängig vom Material bzw. von Materialeigenschaften. Somit gibt es im Hinblick auf eine mögliche biologische Abbaubarkeit keine Sonder- oder Ausnahmeregelungen, diese Verpackung unterliegt der Systembeteiligungspflicht sofern die Kriterien des VerpackG erfüllt sind.

Systembeteiligung bezogen auf Registrierungsnummer/ Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen

Ein Vertrag über eine Systembeteiligung ist nur noch unter Angabe der konkreten Registrierungsnummer des jeweils verpflichteten Herstellers möglich. Gleichermaßen muss der Systembetreiber eben jenem Verpflichteten unverzüglich rückbestätigen, für welche Menge pro Materialart eine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Ergänzend ist zu erwähnen, dass bei dieser Verpackungsart (im Gegensatz zur Serviceverpackung) eine Vorverlagerung der Systembeteiligungspflicht nicht möglich ist. Die Registrierungspflicht gem. § 9 VerpackG sowie die weiteren Pflichten des VerpackG sind daher vom Versandhändler im Hinblick auf die von ihm vertriebenen Versandverpackungen und ggf. auch für die Verpackungen zu erfüllen, soweit der Versandhändler Importeur oder Hersteller der Waren ist.

Das heißt, ein Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen reicht nicht aus. Es ist nach wie vor möglich, die Systembeteiligung über einen Makler oder Vorvertreiber vorzunehmen, der z. B. Mengen bündelt. Dies kann aber nur noch in konkreter Form geschehen, also nicht im Vorfeld in Bezug auf abstrakte Mengen, sondern nur noch **konkret auf eine bestimmte Registrierungsnummer** eines Herstellers. Auch muss gewährleistet sein, dass der Hersteller die Rückbestätigung des entsprechenden Systembetreibers erhält.



Registrierung und Mengenmeldung (siehe unten) können nicht durch einen Dritten durchgeführt werden. Dies muss der Versandhändler selbst erledigen, hier soll verhindert werden, dass ein Dritter leichtfertig falsche Angaben im Namen des Versandhändlers durchführt, welches bei ihm zu einem Vertriebsverbot oder zu einem Bußgeld führen könnte.



Registrierungsvorgang und Vorbereitung

Zur Vorbereitung des Registrierungsvorgangs nutzen Sie bitte die „Checkliste zur Vorbereitung einer erfolgreichen Registrierung im Verpackungsregister LUCID“ (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten-registrierung>)

Zur Registrierung können wir Ihnen vorab folgende Tipps geben:

1. Bei der Registrierung achten Sie bitte darauf, dass alle mit einem Sternchen markierten Felder ausgefüllt sind.
2. Bitte beachten Sie, dass Sie die Nutzungsbedingungen in Schritt 3 bestätigen.
3. Passwörter mit Unterstrichen, Umlauten, Akzenten o. ä. werden vom System nicht akzeptiert.

→ a) Umsatzsteuernummer / Steuernummer

Eine Registrierung mit der Steuernummer ist möglich. Sie klicken auf den Text "Ich habe keine USt-ID", dann erscheint das Feld zur Eingabe einer Steuernummer. Bitte geben Sie die Steuernummer ohne Sonderzeichen ein, nur die Ziffern. Das ist ausreichend.

→ b) Gewerbescheinnummer

Eine nationale Kennnummer wird abgefragt, um die registrierten Hersteller im Sinne des VerpackG eindeutig zu identifizieren.

Wenn Sie eine nicht aufgelistete Art der Kennnummer haben, wählen Sie bitte "Sonstiges" aus. Anschließend können Sie die Bezeichnung Ihrer Kennnummer selbst eintragen. Als weitere mögliche unternehmensbezogene Kennnummern sind beispielsweise zu nennen: Mitgliedsnummer Berufsgenossenschaft, EORI-Nummer, landwirtschaftliche Unternehmensnummer oder auch EG-Öko-Kontrollnummer.

Sollte für Ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit wirklich keine aufgezählte oder ähnliche Kennnummer vorhanden sein, welche Ihren Betrieb bzw. Ihre Tätigkeit eindeutig identifizierbar macht und durch eine Behörde zugeteilt wurde, wählen Sie bitte "Sonstiges" - im Drop-Down-Menü - "Art der nationalen Kennnummer" aus. In die Pflichtfelder "Bezeichnung" und "ausstellende Behörde" ist nachfolgend jeweils "keine" einzutragen. Anschließend können Sie Ihre Registrierung fortsetzen bzw. können Sie Ihre schon getätigten Angaben in Bereich "Stammdaten" auch nachträglich ändern.

→ c) Angabe von Marken

Sofern Sie reiner Versandhändler sind und nur für die Versandverpackungen gem. VerpackG verpflichtet sind, geben Sie den Namen Ihres Versandhandels bzw. Ihren Unternehmensnamen an. Nur wenn sie selbst als reiner Händler/Vertreiber Ware importieren, müssen Sie die Markennamen der Produkte angeben.



Mengenmeldung

Vor der Mengenmeldung müssen zunächst die folgende Werte ermittelt werden:

1. Zuordnung der Materialart

Zunächst müssen die Verpackungen den Materialarten zugeordnet werden: Glas, Papier, Kunststoff usw. Grundsätzlich gilt: So lange ein Bestandteil weniger als 5 % der Masse ausmacht (z. B. Klebeband der Versandverpackung, < 5 % = Papier/Pappe), wird es dem Hauptmaterial zugeordnet. Erst wenn eine Verpackungskomponente mehr als 5 % des Gesamtgewichts ausmacht und von Hand nicht rückstandsfrei abtrennbar ist, ist es ein Verbund. Hier werden Getränkeverbunde unterschieden (diese Verpackungen enthalten Getränke im Sinne des Verpackungsgesetzes) und alle anderen Verbunde, die keine Getränke enthalten, sind „Sonstige Verbundverpackungen“.

2. Ermittlung des Gewichts der Einzelverpackung

Im zweiten Schritt geht es um die Verpackungsmasse: Die Verpackungsmengen/Verpackungsmasse können/kann ermittelt werden, indem die

- ◆ **Verpackungen gewogen werden** oder
- ◆ es gibt eine **Spezifikation, die das Gewicht der einzelnen Verpackungen angibt.**
- ◆ **Das Gewicht kann auch aus Gesamtgewichtsangaben auf Lieferscheinen errechnet werden, sofern es daraus ersichtlich ist. Das könnte zum Beispiel ein Lieferschein oder eine Rechnung des Unternehmens sein, welches die Verpackungen liefert oder der Hersteller der Verpackungen, der eine Spezifikation für seine Verpackungen inklusive Gewichtsangabe herausgibt.**

Wichtig ist, dass die Ermittlung der verwendeten Werte nachvollziehbar ist.

3. Ermittlung des Gesamtgewichts

Im dritten Schritt werden dann die Stückzahlen mit den ermittelten Gewichten pro Materialart multipliziert. Vereinfachend werden üblicherweise die Stückzahlen des vorhergehenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Wenn deutlich wird, dass diese nicht mehr stimmen, weil das Geschäft ausgeweitet wird oder Produkte herausfallen, dann muss die Zahl korrigiert werden.

So können die Planmengen für das kommende Jahr errechnet werden. Mit diesem Wert kann sowohl der Vertragsschluss mit einem System durchgeführt als auch die erste Mengenmeldung beim Verpackungsregister LUCID umgesetzt werden. Sofern am Ende des Jahres die Ist-Werte errechnet werden müssen, werden nur die geplanten Stückzahlen durch die tatsächlichen Stückzahlen ersetzt. Der Rest des Vorgehens bleibt gleich.



Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die (dualen) Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

→ <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service>

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen/Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, ebenfalls im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen/Prüfern:

→ <https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org>

Hier können Sie zur Suche z. B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um die registrierten Sachverständigen bundesweit zu finden.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)